



# **Anrechnung von Schulzeiten für die Vorrückung**

***Liebe Kolleginnen und Kollegen!***

***Wir erlauben uns Ihnen ein Schreiben des APS Vorsitzenden Walther Riegler (FCG) auszugsweise zukommen zu lassen:***

*Österreichisches Recht schließt bei Vertragsbediensteten und BeamtInnen eine Anrechnung von Vordienstzeiten zur Berechnung des Vorrückungstages aus, wenn diese vor dem 18. Geburtstag liegen.*

*Ein Vertragsbediensteter, dessen Lehrzeit im Gegensatz zu einer älteren Kollegin nicht angerechnet wurde, weil sie vor dem 18. Geburtstag liegt, klagte und bekam beim EUGH recht. (Der Kläger wurde 1986 geboren. Gemeinsam mit einer Kollegin absolvierte er vom 3. September 2001 bis zum 2. März 2005 eine Lehre als Chemielabortechniker an der TU Graz. Beide Personen wurden daraufhin von der TU Graz als Vertragsbedienstete weiterbeschäftigt. Da die Kollegin 22 Monate älter ist als der Kläger, kam sie in eine höhere Entlohnungsstufe. Dieser Unterschied beruhte allein darauf, dass die nach dem 18. Geburtstag zurückgelegte Lehrzeit beim Kläger etwa 6,5 Monate, bei seiner Kollegin hingegen 28,5 Monate betrug.)*

*Auf Grundlage des EUGH-Urteils entschied der OGH, dass dieses Vorgehen eine Diskriminierung aufgrund des Alters darstellt und damit der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie vom 27. November 2000 widerspricht, die in Österreich bis spätestens 3. Dezember 2003 umgesetzt hätte werden müssen. Auch der Kläger hätte in die höhere Entlohnungsstufe kommen müssen.*

*In Bezug auf Schulzeiten gibt es kein EUGH-Urteil. Die Rechtsabteilung der GÖD vertritt aber die Rechtsauffassung, dass für diese dasselbe gilt wie für Lehrlingszeiten.*

*Auf Grund des EUGH- und des OGH-Urteils hat die GÖD vom Dienstgeber Verhandlungen zur Umsetzung der EUGH-Richtlinie gefordert. Da sich die Dienstgeberseite auch bei der gestrigen Verhandlungsrunde nicht zur Abgabe eines Verjährungsverzichts bereit erklärt hat, kann eine Verjährung von Ansprüchen nur durch eine Antragstellung ausgeschlossen werden.*

*Der Antrag zur Anrechnung von Vordienstzeiten ist über den Dienstweg (in der Direktion) möglichst rasch einzureichen. Aufgrund der großen Zahl der zu erwartenden Anträge raten wir, die Abgabe des Antrags auf einer Kopie bestätigen zu lassen.*



*"Eine mögliche Anrechnung der Lehrzeit wäre für viele Kolleginnen und Kollegen im Berufsschuldienst Grund für eine Neuberechnung der Gehaltsstufeneinstufung. Das nötige Formular um Ihren Anspruch zu wahren finden Sie auf unserer Homepage: [www.berufsschullehrer.at](http://www.berufsschullehrer.at) "*

***unser FCG-Vertreter im ZA:***

***Jürgen Kugler***

*BS für EHDV*

*[juergen.kugler@ehdv.at](mailto:juergen.kugler@ehdv.at)*

*0650/ 6455331*